



Änderungen der Satzung 2026 (Entwurf) gegenüber der Satzung 2015

Erklärungen und Begründungen

Inhaltsverzeichnis

Namensänderung des Vereins (§ 1)	3
Angabe der Register-Nummer (§ 1).....	3
Geschäftsjahr nach vorn verschoben (§ 1).....	3
Präambel neu eingefügt	3
Vereinszweck angepasst (§ 2)	3
Verbandsmitgliedschaften aktualisiert (§ 3)	4
Mitgliedskategorie „passiv“ umbenannt und geändert zu „fördernd“ (§ 4)	4
Wegfall der automatischen Statuswechsel-Regel	5
Aufnahmebeginn erst ab Vorstandsentscheid (§ 5)	5
Mitgliederdaten in elektronischer Form (§ 5)	5
Rechte: Stimmrecht präzisiert (§ 6).....	5
Pflichten: Förderung des Vereinszwecks aufgenommen (§ 7)	6
Frist für Austritt in Textform (§ 8)	6
Ausschlussverfahren geändert (§ 8)	6
Beitragsordnung eingeführt (§ 9)	7
Gesamtvorstand konkretisiert (§ 13)	7
Vorstandswahlmodus geändert (§ 12)	7
Altersgrenzen für Vorstandsämter (§ 12).....	8
Virtuelle/hybride MV ermöglicht (§ 11)	8
Einladung in Textform (§ 11)	8
Tagesordnungs-Anträge Frist angepasst (§ 11)	8
Satzungsänderungsanträge – Wortlaut vorab (§ 11)	9
Beschlussfähigkeit MV kein Quorum (§ 11)	9
Erweiterte Aufgaben MV gestrafft (§ 11)	9
Vorstandsbeschlüsse digital möglich (§ 12).....	9
Interessenkonflikte geregelt (§ 12)	9
Minderjährige als Fachwarte (§ 13).....	10
Kontaktlehrer entfällt (§ 13)	10
Kassenprüfung präzisiert (§ 14).....	10
Protokoll-Aufbewahrung verlängert (§ 15)	10
Haftungsklausel verfeinert (§ 16)	11
Versicherungsschutz als eigener Paragraph (§ 17).....	11
Datenschutz aktualisiert (§ 18)	11
Auflösungsregel entschärft (§ 19)	11
Entfall Gerichtsstand-Klausel	12

Namensänderung des Vereins (§ 1)

Der Vereinsname ist im Satzungsentwurf bewusst offen gehalten (Platzhalter „<Name des Vereins>“).

Begründung:

Über den zukünftigen Vereinsnamen sowie das Vereinslogo soll **erst in der Mitgliederversammlung** entschieden werden. Der Satzungsentwurf nimmt diese Entscheidung nicht vorweg, sondern schafft die formale Grundlage, den beschlossenen Namen anschließend in die Satzung aufzunehmen und im Vereinsregister eintragen zu lassen.

Angabe der Register-Nummer (§ 1)

Die Satzung 2026 nennt explizit die Vereinsregister-Nr. beim Amtsgericht (VR 150303), während 2015 nur stand „soll ins Register eingetragen werden“.

Begründung:

Transparenz und Aktualisierung – der Verein ist längst eingetragen, die Nummer gehört zur Vollständigkeit nun dazu.

Geschäftsjahr nach vorn verschoben (§ 1)

Das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) wird 2026 direkt in § 1 mitgeregelt (2015 stand es in § 21 am Ende).

Begründung: Bessere Gliederung – grundlegende Vereinsdaten (Name, Sitz, Geschäftsjahr) gleich am Anfang.

Präambel neu eingefügt

2026 enthält erstmals eine Präambel mit Werten und Zielen (Inklusion, Neutralität, Kinder- und Jugendschutz, Gleichstellung). 2015 gab es keine Präambel.

Begründung: Präzisierte Selbstverpflichtung zu Vereinswerten, Schaffung eines bewussten Vorworts als Orientierung für Mitglieder – Zeichen eines modernen, offenen Vereinsklimas.

Vereinszweck angepasst (§ 2)

Der Ski-Sport wird aus dem Satzungszweck gestrichen; Fokus liegt allein auf Kanusport und dem Stand-up-paddeling. Gleichzeitig wird klargestellt, dass weitere sportliche Aktivitäten aufgenommen werden können, *sofern sie dem gemeinnützigen Zweck*

dienen und den Vereinsfokus nicht verändern (2015: „auf Beschluss der Jahreshauptversammlung auch andere Breitensportarten“ ohne Zusatz).

Begründung: Anpassung an die Realität – Skisport spielt im Verein keine Rolle mehr, daher aus Zweck entfernt. Die Erweiterungsklausel wurde präzisiert, um gemeinnützigen Rahmen und Kanu-Schwerpunkt zu wahren. Insgesamt eine **Fokussierung und Klarstellung** des Vereinszwecks.

Hinweis 1:

Die Streichung des Ski-Sports stellt keine Änderung des Vereinszwecks im Sinne des § 33 BGB dar, hierfür ist nicht die Zustimmung ALLER Mitglieder erforderlich. Hierzu gibt es diverse Präzedenzfälle, z.B.: OLG Nürnberg, Beschluss vom 17.11.2015 - Aktenzeichen 12 W 2249/15

Hinweis 2:

Das Stand-up-Paddeling (SUP) wird hier explizit mit aufgenommen, da im Falle der Namenswahl „SUP- und Kanusportgruppe Wolfenbüttel e.V.“ die Abkürzung SUP vollständig definiert sein muss, um vom Registergericht akzeptiert zu werden.

Verbandsmitgliedschaften aktualisiert (§ 3)

Aufnahme des Kreissportbundes, Stadtjugendrings und Jugendherbergsverbands in die Aufzählung; der Skiverband war bereits 2015 entfernt. Außerdem kein Wort „rassisch neutral“ mehr (Thema Neutralität jetzt in Präambel).

Begründung: Aktualisierung – der Verein ist inzwischen Mitglied in zusätzlichen örtlichen Verbänden (KSB, Jugendring, DJH), was nun in der Satzung verankert wurde. Sprachliche Modernisierung durch Verzicht auf den veralteten Begriff „rassisch“.

Mitgliedskategorie „passiv“ umbenannt und geändert zu „fördernd“ (§ 4)

Aus passiven Mitgliedern werden „fördernde Mitglieder“. Fördernde Mitglieder sind – wie bisher die passiven Mitglieder – **in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt**. Sie nehmen jedoch **nicht am aktiven Sportbetrieb** teil und nutzen sportliche Angebote und Geräte des Vereins grundsätzlich nicht; eine Nutzung der Einrichtungen kann im Einzelfall durch Beschluss des Vorstands gestattet werden. **Wahlrechte:** Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt, haben jedoch **kein passives Wahlrecht**, das heißt, sie können nicht in Vereinsämter gewählt werden. Ordentliche Mitglieder verfügen weiterhin über aktives und passives Wahlrecht.

Begründung: Die Umbenennung dient der sprachlichen Modernisierung und inhaltlichen Klarstellung der Mitgliedschaftsformen. Der Begriff „fördernd“ bringt deutlicher zum Ausdruck, dass diese Mitglieder den Verein insbesondere ideell und finanziell unterstützen. Gleichzeitig bleibt die Fördermitgliedschaft eine **vollwertige Mitgliedschaft mit Mitbestimmungsrecht**, wodurch sie sich klar von einer bloßen

Spende unterscheidet. Die Einschränkung der Wählbarkeit stellt sicher, dass Vereinsämter von Mitgliedern wahrgenommen werden, die notehrich aktiv am Vereinsbetrieb beteiligt sind.

Wegfall der automatischen Statuswechsel-Regel

In der 2015er Satzung gab es § 7 für Wechsel zwischen ordentlicher und passiver Mitgliedschaft (mit Fristen). 2026 entfällt diese Regelung komplett. Ein Mitglied kann den Statuswechsel nur durch Antrag (oder formlos per Vorstandsbeschluss) vollziehen, nicht qua Satzung.

Begründung: Vereinfachung: Die selten genutzte formale Wechselprozedur wurde gestrichen – weniger Bürokratie, da in Praxis vermutlich kaum angewendet.

Aufnahmebeginn erst ab Vorstandsentscheid (§ 5)

2015 begann die Mitgliedschaft am Tag der Antragstellung (vorbehaltlich späterer Bestätigung). 2026 beginnt sie **mit dem Beschluss des Vorstands** über die Aufnahme.

Begründung: Klarstellung einer Rechtsunsicherheit: Früher war man faktisch Mitglied, bevor der Vorstand formal zustimmte – das ist jetzt bereinigt. Kein Eintritt ohne Vorstandsbeschluss mehr, was dem BGB (§ 58 Nr. 3) entspricht und Verwaltung vereinfacht (Versicherungs- und Beitragspflicht eindeutig ab Beschluss).

Mitgliederdaten in elektronischer Form (§ 5)

2026 erlaubt den Aufnahmeantrag **in elektronischer Form** (z. B. per E-Mail/Online-Formular), wo 2015 nur der schriftliche, unterschriebene Antrag auf Papier vorgesehen war.

Begründung: Modernisierung der Aufnahmeprozesse – Erleichterung für neue Mitglieder, Anpassung an digitale Kommunikationswege.

Rechte: Stimmrecht präzisiert (§ 6)

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird systematisch und klar geregelt. **Ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder** sind – wie bisher – **ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt**. Damit bleibt die bewährte Altersgrenze erhalten und fördert weiterhin die aktive Beteiligung junger Mitglieder am Vereinsleben. Ergänzend wird ausdrücklich klargestellt, dass **juristische Personen** ihr Stimmrecht durch einen von ihnen benannten vertretungsberechtigten Vertreter ausüben. Diese Regelung war in der Satzung von 2015 nicht ausdrücklich enthalten.

Begründung: Die Neufassung dient der Klarstellung und Systematisierung der Mitgliedsrechte. Die Stimmrechte der fördernden Mitglieder bleiben erhalten und sichern deren Mitwirkungsmöglichkeit. Die explizite Regelung für juristische Personen erhöht die Rechtssicherheit und vermeidet Auslegungsfragen bei Abstimmungen.

Pflichten: Förderung des Vereinszwecks aufgenommen (§ 7)

Neu ist die Verpflichtung, die Ziele und Zwecke des Vereins aktiv zu unterstützen und nichts dem Ansehen/Interessen Schädliches zu tun. 2015 war nur formuliert „nicht gegen die Interessen des Vereins handeln“. Auch wurde der Verweis auf externe Verbandsregeln (LSB, DKV) gestrichen.

Begründung: **Klarstellung und Positivierung** der Mitgliedspflichten – Mitglieder sollen sich mit den Vereinszielen identifizieren. Der Verzicht auf Verbandsregeln in der Satzung reduziert Redundanz; solche Pflichten ergeben sich ohnehin aus der Mitgliedschaft in den Verbänden, müssen aber nicht in jeder Satzung stehen.

Frist für Austritt in Textform (§ 8)

Unverändert 6 Wochen zum Jahresende, aber 2026 ausdrücklich **auch in Textform (z. B. E-Mail)** möglich, nicht nur schriftlich wie 2015.

Begründung: **Erleichterung** für Austritte – E-Mail genügt, was dem heutigen Kommunikationsstandard entspricht (Rechtswirksamkeit ist durch § 127 BGB Textform gewährleistet).

Ausschlussverfahren geändert (§ 8)

Bisher entschied die MV über Ausschlüsse (auf Vorstandsantrag). In 2026 entscheidet **der Vorstand selbst** über Ausschluss eines Mitglieds. Der Ausschlussgrund „schuldhaft grober Satzungsverstoß, unehrenhaftes Verhalten oder Beitragsrückstand > 1 Jahr“ (1992/2015) wurde vereinfacht zu „schwerwiegender Satzungsverstoß oder nachhaltige Verletzung der Vereinsinteressen oder trotz Mahnung nicht gezahlte Beiträge“. Es ist nun eine Anhörung des Betroffenen vorgeschrieben und die Mitteilung des Ausschlusses in Textform.

Begründung: **Beschleunigung und Formalisierung** – Ausschlüsse können zeitnah vom Vorstand ausgesprochen werden, was in vielen Vereinen gängig und praktikabler ist (MV muss nicht extra einberufen werden, Vorfall wird nicht „öffentlich“ diskutiert – Datenschutz der Person wird gewahrt). Die Anhörungspflicht wahrt das rechtliche Gehör. Diese Änderung setzt **gesetzliche Spielräume** (§ 32 BGB erlaubt Delegation der Ausschlussentscheidung an den Vorstand, sofern Berufung an MV nicht zwingend

vorgesehen – hier nicht vorgesehen, Mitglied könnte ggf. gerichtlich prüfen). Insgesamt mehr Flexibilität bei vereinsschädigendem Verhalten.

Beitragsordnung eingeführt (§ 9)

Statt in der Satzung Details (z. B. Halbjahresbeitrag bei spätem Eintritt) zu regeln, verweist 2026 auf eine **Beitragsordnung**, die nicht Teil der Satzung ist.

Begründung: **Flexibilität** in Beitragsfragen – Beitragshöhe und -modalitäten können von der MV in einer Ordnung festgelegt und bei Bedarf geändert werden, ohne jede Änderung ins Register eintragen zu müssen. Das entlastet die Satzung von operationalen Details (wie z. B. der halbe Beitrag ab Oktober, der nun in die Beitragsordnung wandern kann).

Gesamtvorstand konkretisiert (§ 13)

Die erweiterte Vorstandsriege wird 2026 ausdrücklich als „Gesamtvorstand“ benannt und beschrieben (inkl. Aufgaben und rechtlicher Stellung). Neu ist, dass **kein fester „Kontaktlehrer“** mehr vorgesehen ist – diese Position (verknüpft mit der Schule) wurde gestrichen. Außerdem **dürfen jetzt auch Minderjährige Fachwarte sein**, was 2015 für Fachwarte ab 16 J. ohnehin möglich war, aber nun explizit erwähnt wird. Die Bestimmung, dass der Gesamtvorstand bei Ausscheiden selbst Nachfolger bestimmen kann (2015 vorhanden), entfällt 2026 – Nachbesetzungen erfolgen durch Neuwahl in der MV.

Begründung: **Professionalisierung und Öffnung** – Der Gesamtvorstand ist klar geregelt, was Transparenz schafft. Der Wegfall des Kontaktlehrers zeigt, dass der Verein sich von der direkten Schulorganisation emanzipiert hat. Minderjährige in erweiterten Funktionen zuzulassen fördert **Jugendbeteiligung**, ohne die gesetzlichen Grenzen zu überschreiten (da Vertretung nach außen weiterhin nur durch Vorstand Ü18).

Vorstandswahlmodus geändert (§ 12)

2015 war die Wahl *zwingend schriftlich und geheim* – Handzeichen ausdrücklich unzulässig. 2026 bleibt es geheim, erlaubt aber **geeignete technische Verfahren** zur Stimmabgabe.

Begründung: **Digitalisierung** – dies ermöglicht z. B. Online-Abstimmungen bei virtuellen MV oder elektronisch unterstützte Wahlen, sofern das Geheimwahl-Prinzip gewahrt bleibt. Es entspricht der Entwicklung, Online-Wahlen rechtlich anzuerkennen (BGBl 2020 I S.1248 ermöglichte das).

Altersgrenzen für Vorstandsämter (§ 12)

In 2015 konnten 16-/17-Jährige bereits Schriftführer oder Kassenwart sein. 2026 verlangt nun für *alle* Vorstandsmitglieder Volljährigkeit.

*Begründung: **Risikominimierung und Haftung:*** Ein voll geschäftsfähiger Vorstand ist rechtssicherer. Obwohl Minderjährige im Vorstand zulässig sein können, geht der Trend dahin, Verantwortungspositionen nur Erwachsenen zu übertragen (Versicherungs- und Haftungsgründe, sowie Vertretungsbefugnis §26 BGB – ein Minderjähriger dürfte den Verein nicht wirksam vertreten ohne Zustimmung des Familiengerichts). Diese Änderung vereinheitlicht die Altersanforderung auf 18 Jahre.

Virtuelle/hybride MV ermöglicht (§ 11)

Die neue Satzung erlaubt ausdrücklich virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen – eine Regelung, die 2015 fehlte.

*Begründung: **Anpassung an gesetzliche Neuerungen*** – Seit der Pandemie ist die Online-Teilnahme gesetzlich erleichtert (§ 5 Covid-AuswBekG, nun teils in § 32 BGB integriert). Diese Änderung modernisiert die Vereinsarbeit, ermöglicht höhere Teilnahmequote und Flexibilität.

Einladung in Textform (§ 11)

2015 musste die MV-Einladung schriftlich *und* per Aushang erfolgen, 2 Wochen vorher. 2026 reicht „Textform“ (z. B. E-Mail) mit 2 Wochen Frist; Aushang ist nicht mehr vorgeschrieben.

*Begründung: **Modernisierung & Vereinfachung*** – Kommunikation verläuft heute überwiegend digital, und Textform ist rechtlich ausreichend. Der Verzicht auf den Versand per Post spart erheblichen Aufwand, Kosten und schont Ressourcen.

Tagesordnungs-Anträge Frist angepasst (§ 11)

1992: 3 Tage vorher; 2015: auch 3 Tage. 2026: **1 Woche** vorher müssen Anträge zur Tagesordnung dem Vorstand zugegangen sein.

Begründung: Mitglieder haben nun mehr Zeit vor der Versammlung, ihre Anträge einzureichen, was für bessere Vorbereitung sorgt. Die Fristverlängerung harmonisiert mit der 2-Wochen-Einladungsfrist.

Satzungsänderungsanträge – Wortlaut vorab (§ 11)

Bereits 2015 war vorgesehen, dass Satzungsänderungen nur beschlossen werden, wenn der genaue Wortlaut mit der Einladung bekanntgegeben wurde. 2026 hat dies übernommen.

Begründung: – (keine Änderung, aber beibehalten, da gesetzlich sinnvoll gemäß § 32 BGB und Vorgaben der Registergerichte).

Beschlussfähigkeit MV kein Quorum (§ 11)

Die Regel, dass eine ordentlich einberufene MV immer beschlussfähig ist, bleibt wie 2015, aber *im Gegensatz zur speziellen 51%-Klausel für Auflösung 2015* wurde diese Ausnahmeregel gestrichen.

Begründung: Vereinfachung – Ein generelles Quorum kann Beschlussfassungen blockieren, daher beibehaltene Praxis: wer kommt, entscheidet. Die Auflösungshürde wurde wieder auf das übliche Maß reduziert (s.u.).

Erweiterte Aufgaben MV gestrafft (§ 11)

Anstatt jedes zu wählende Amt einzeln aufzuzählen (wie 2015 Bootswart, Wanderwart, Hafenmeister, Jugendwart, Kontaktlehrer etc.), listet 2026 nur die Kernkompetenzen und erwähnt „Wahl der Vorstandsmitglieder“ und „Wahl von zwei Kassenprüfern“ etc.. Die Wahl der übrigen Fachwarte erfolgt laut §13, aber ohne doppelte Nennung.

Begründung: Entrümpelung – Die Satzung fokussiert auf Hauptaufgaben. Das vermeidet Redundanz und erleichtert künftige Änderungen (wenn z.B. neue Fachwarte eingeführt oder abgeschafft würden, muss nicht an zwei Stellen geändert werden).

Vorstandsbeschlüsse digital möglich (§ 12)

Neu aufgenommen: Vorstand kann Beschlüsse im Wege elektronischer Kommunikation fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. 2015 gab es diese Option nicht ausdrücklich.

Begründung: Flexibilisierung der Vorstandsarbeit – ermöglicht E-Mail-/Chat-Beschlüsse oder Videokonferenzen offiziell, was im digitalen Zeitalter Arbeitsprozesse beschleunigt.

Interessenkonflikte geregelt (§ 12)

2026 neu: Vorstandsmitglieder dürfen bei Beschlüssen, die ihnen selbst oder Nahestehenden einen Vor- oder Nachteil bringen, nicht mitwirken. 2015 fehlte so eine explizite Klausel.

*Begründung: **Good Governance*** – Vermeidung von Eigeninteressen in Entscheidungen, entspricht § 34 BGB (Interessenwiderstreit) und guter Vereinsführung.

Minderjährige als Fachwarte (§ 13)

In 2015 konnten Minderjährige ab 16 in erweiterten Vorstand, was implizit erlaubt war, aber nicht speziell hervorgehoben. 2026 sagt ausdrücklich: „Die Wahl minderjähriger Mitglieder ist zulässig“ für Fachwarte.

*Begründung: **Inklusion Jugendlicher*** – macht sichtbar, dass engagierte Jugendliche Posten übernehmen können (z.B. Jugendwart). Das fördert Nachwuchsarbeit und ist rechtlich unproblematisch, da diese Fachwarte den Verein nicht rechtsgeschäftlich vertreten.

Kontaktlehrer entfällt (§ 13)

2015 war der „Kontaktlehrer Gymnasium im Schloß“ als Mitglied des erweiterten Vorstands vorgesehen, mit eigenem Aufgabenprofil (§16) als Bindeglied zur Schule. In 2026 wird diese Position nicht mehr erwähnt.

*Begründung: **Strukturanpassung***: Offenbar ist die formale Verbindung zur Schule nicht mehr so relevant – der Verein agiert eigenständiger. Evtl. besteht noch informell eine Kooperation, aber ein fester Lehrerposten im Vorstandsgremium ist nicht mehr nötig.

Kassenprüfung präzisiert (§ 14)

2015 wurden Kassenprüfer zwar gewählt, aber keine Details zur Prüfung selbst genannt. 2026 gibt den Kassenprüfern einen Paragraphen: Prüfpflicht mindestens 1× jährlich und Berichterstattung an die MV, Unvereinbarkeit mit Vorstandsamt wird festgelegt.

*Begründung: **Transparenz & Rechenschaft*** – klar umrissene Aufgaben der Prüfer stärken die Finanzkontrolle. Dies dürfte auch Vorgaben des Finanzamts entsprechen, obwohl es gesetzlich nicht zwingend in der Satzung stehen muss, schafft es Vertrauen.

Protokoll-Aufbewahrung verlängert (§ 15)

Anstatt 4 Jahre (2015) sollen Protokolle nun 10 Jahre aufbewahrt werden.

*Begründung: **Anpassung an empfohlene Fristen*** – 10 Jahre decken die steuerliche Festsetzungsverjährung und viele Haftungsfristen ab. Dies ist eine freiwillige Verschärfung zur besseren Nachvollziehbarkeit der Beschlüsse.

Haftungsklausel verfeinert (§ 16)

Die Ehrenamts- und Vereinshaftungsbegrenzung wurde beibehalten, jedoch die **Ausnahme für Personenschäden** explizit ergänzt. Auch wurde die etwas ungewöhnliche 2015er Klausel, Boote als Pfand einzubehalten, gestrichen.

*Begründung: **Rechtssicherheit:*** Die Ausnahme für Körperschäden stellt klar, dass hier trotz Haftungserleichterung bei einfacher Fahrlässigkeit gehaftet wird, wie gesetzlich vorgesehen – das verhindert Missverständnisse und mögliche Unwirksamkeit der Klausel. Die Boot-Pfand-Regelung war vereinsintern und wird nun außerhalb der Satzung gelöst oder als verzichtbar erachtet (vereinfachte Satzung). Es kann kein satzungsmäßiger Anspruch mehr hergeleitet werden.

Versicherungsschutz als eigener Paragraph (§ 17)

Statt eines Mitgliedsrechts („Anspruch auf Versicherungsschutz“), informiert 2026 in §17 über bestehenden Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung etc..

*Begründung: **Mitgliederservice & Klarheit:*** Mitglieder erfahren, dass sie versichert sind, ohne dass eine einklagbare Leistungszusage formuliert wird. Es zeigt, dass man das Thema wichtig nimmt, gerade nach Streichung der alten Anspruchsformulierung.

Datenschutz aktualisiert (§ 18)

Die Datenschutzklausel wurde gegenüber 2015 **gestrafft** (kein Absatz mehr über Mitgliederverzeichnis-Einsicht) und um die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (falls nötig) ergänzt.

*Begründung: **DSGVO-Compliance:*** Seit 2018 gelten strengere Datenschutzregeln. Die Satzung 2026 erfüllt die Kernanforderungen (Verarbeitung nur im Rahmen des Vereinszwecks, Vertraulichkeitspflichten) und vermeidet gleichzeitig mögliche Konflikte mit DSGVO, indem das pauschale Mitgliederlisten-Einsichtsrecht entfernt wurde. Der Passus zum Datenschutzbeauftragten signalisiert die Bereitschaft, gesetzliche Pflichten zu erfüllen, falls der Verein eine entsprechende Größe erreicht.

Auflösungsregel entschärft (§ 19)

Die 2015 neu eingeführte Präsenz-Quote von 51% bei Auflösung und detaillierte Liquidatoren-Vorschriften wurden in 2026 wieder entfernt. Nun reicht eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen (kein Mindestquorum außer der satzungsgemäßen Einladung), ähnlich wie 1992. Zudem werden automatisch 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender als Liquidatoren bestimmt, sofern MV nichts anderes beschließt – 2015 wählte die MV drei Liquidatoren. Die Verwendung des Vermögens ist jetzt allgemein „für gemeinnützige, insbesondere sportliche Zwecke“ an eine steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen, anstatt konkret LSB oder Schul-Förderverein.

Begründung: Vereinfachung und Flexibilität: Eine Auflösung sollte nicht an praktisch unerfüllbaren Anwesenheitsquoten scheitern – die Rückkehr zur einfacheren Regel (3/4 der Erschienenen) stellt sicher, dass der Verein handlungsfähig bleibt, wenn er sich auflösen möchte. Die automatische Bestimmung der Liquidatoren verhindert handlungslose Zustände, falls die MV niemanden wählt. Die Vermögensbindung wurde allgemeiner gefasst, um jederzeit den Anforderungen des Finanzamts zu genügen und nicht auf bestimmte Organisationen festgelegt zu sein – das lässt der MV im Auflösungsfall mehr Spielraum innerhalb des gemeinnützigen Spektrums.

Entfall Gerichtsstand-Klausel

2015 enthielt eine Klausel, dass Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Vereins ist. 2026 enthält dies nicht mehr.

Begründung: Überflüssige Klausel gestrichen: Der Gerichtsstand richtet sich im Zweifel nach gesetzlichen Vorschriften (Sitz des Vereins für Vereinsstreitigkeiten), eine extra Klausel ist nicht notwendig und hat keine zusätzliche Wirkung – ihre Streichung strafft den Text.